

V o r l a g e

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung

Streplingerode 6 - Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel

Für das Projekt „Begegnungsstätte Streplingerode 6“ sind Mittel in Höhe von 696.784,87 Euro im Haushalt bereitzustellen, wobei ein Zuschuss des Landes Niedersachsen und des Bundes in Höhe von insgesamt 627.000,00 Euro über das Förderprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ bereitgestellt wird. Der Zuwendungsbescheid erfolgte am 07.12.2020. Die kommunalen Mittel in Höhe von 69.784,87 Euro werden aus der Investition I-11450034 bereitgestellt.

Diese Summe ist im Haushalt als Investitionszuschuss Streplingerode 6 - I51120076 einzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Bereitstellung der überplanmäßigen Haushaltsmittel in Höhe von 696.784,87 Euro für den Investitionszuschuss Streplingerode 6 - I51120076 wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt über die Zuwendung aus dem Förderprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ vom 07.12.2020.

gez. Henning Konrad Otto

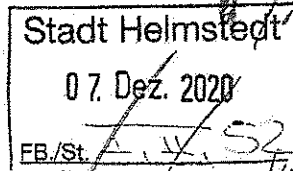
(Henning Konrad Otto)

Anlagen

Zuwendungsbescheid

NBank Günther-Wagner-Allee 12 – 16 30177 Hannover

Stadt Helmstedt
Markt 1
38350 Helmstedt



Hannover, 30. November 2020
Städtebau

Antrags-Nr. STB- 80157273
(bitte stets angeben)

Ihr Zeichen: 5210

Christina Nitschke
Telefon: 0511 30031-742
Telefax: 0511 30031-11-742
christina.nitschke@nbank.de



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



Zuwendungsbescheid

Mittel des Landes Niedersachsen und des Bundes
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts im Quartier und zur Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in den Kommunen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage des Bescheides des zuständigen Amtes für regionale Landesentwicklung vom 27.10.2020, Ihrer Programmanmeldung vom 18.12.2019 sowie Ihres Antrages vom 03.11.2020 bewilligen wir Ihnen zur Durchführung der Maßnahme

„Begegnungsstätte Streplingerode 6“

eine Zuwendung als nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von höchstens

627.000,00 Euro

(in Worten: Sechshundertsebenundzwanzigtausend Euro).

Dies entspricht einem Fördersatz in Höhe von 89,984732303 % (15,069213543 % Land und 74,915518759 % Bund) der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben.

Wir gewähren Ihnen eine Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung.

1 Zweckbestimmung, Bewilligungs- und Zweckbindungszeitraum

1.1 Zweckbestimmung

Zuwendungszweck ist die Verbesserung der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier in den Kommunen durch folgende Maßnahme:

„Begegnungsstätte Streplingerode 6“.

Der Zuwendungszweck ergibt sich aus der von Ihnen zur Aufnahme in dieses Förderprogramm eingereichten Projektskizze.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich für die Durchführung dieser Maßnahme zu verwenden.

1.2 Bewilligungszeitraum

Das Investitionsvorhaben ist in der Zeit vom Zugang Bescheid bis zum 31.12.2025 durchzuführen (Bewilligungszeitraum).

Das bedeutet, dass die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen erst nach Beginn dieses Zeitraums bestellt bzw. beauftragt werden und bis zum Ende tatsächlich geliefert bzw. fertig gestellt sein müssen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Bewilligungszeitraum nach Maßgabe der förder- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen verlängert werden. Hierzu ist bei Eintritt des Ereignisses und **vor Ablauf** des Bewilligungszeitraumes ein schriftlicher Antrag zu stellen.

1.3 Zweckbindungszeitraum

Die mit Hilfe der Zuwendung geförderten Bauten (Um- und Neubauten) und baulichen Anlagen der sozialen Infrastruktur sind 25 Jahre ab Fertigstellung, technische Einrichtungen, Geräte und sonstige Gegenstände 10 Jahre ab Lieferung für die Zwecke der sozialen Infrastruktur zu verwenden (sog. Zweckbindungszeitraum).

2 Auflösende Bedingungen

Die Bewilligung erlischt, wenn

- die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Erlaubnisse und/oder Genehmigungen nicht vorliegen. Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die sonst notwendigen Genehmigungen.
- die Maßnahme mit anderen Mitteln der Europäischen Union (EU) oder Mitteln anderer Bundes- und Landesprogramme gefördert wird und die Voraussetzungen nach Art. 65 Abs. 11 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 nicht vorliegen.

3 Auflagen und Nebenbestimmungen

3.1 Auflagen

Aufgrund haushaltsrechtlicher oder vergaberechtlicher Vorschriften bestehende Verpflichtungen zur Beachtung vergaberechtlicher Bestimmungen sind einzuhalten.

3.2 Nebenbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), sofern nicht nachfolgend abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen sind.

- a) Auf die Ihnen nach Nummer 4 der ANBest-Gk obliegenden Pflichten machen wir besonders aufmerksam.
- b) Mit der Maßnahme darf nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides (sofern keine Ausnahme-genehmigung vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilt wurde) begonnen werden. Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen sind Ausgaben für vorbereitende Planungsleistungen, welche vor Beginn des Bewilligungszeitraumes getätigt wurden, zuwen-dungsfähig. Bei vorzeitigem Maßnahmebeginn wird in der Regel der Zuwendungsbescheid zurückgenommen und der ausgezahlte Zuwendungsbetrag zurückgefordert.
- c) Die Städtebauförderungsmittel sind in den in Abschnitt 4 dargestellten Haushaltsjahren in Anspruch zu nehmen. Wir behalten uns vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zu widerrufen, falls die Städtebauförderungsmittel nicht in den in Abschnitt 4 dargestellten Haushaltsjahren ausgezahlt worden sind.
- d) Der Weiterleitung der hier bewilligten Fördermittel zusammen mit Ihrem Eigenanteil an Dritte wird zugestimmt. Die weitergeleiteten Mittel sind ausschließlich für die bewilligte Maßnahme einzusetzen. Die in Ziffer 12 der VV-GK zu § 44 LHO aufgeführten Regelungen zur Weiterleitung sind einzuhalten und deren Einhaltung ist uns spätestens bei Vorlage des Verwendungsnach- weises zu bestätigen und entsprechende Unterlagen sind vorzulegen.

Bei Verstoß gegen diese Nebenbestimmungen ist ein Widerruf dieses Bescheides nach § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) möglich.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass die Übertragung der Ausgabereste 2018, 2019 und 2020 gemäß § 45 LHO dem Zustimmungsvorbehalt des Niedersächsischen Finanzministe- riums unterliegt.

4 Finanzierung

Die Zuwendung wird gewährt auf Grundlage des folgenden Ausgaben- und Finanzierungsplans und ist zur Finanzierung der im Folgenden angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben der oben genannten Maßnahme zu verwenden.

Ausgabenplan

Ausgabengruppen	Zuwendungsfähige Ausgaben in Euro (brutto)	Nicht zuwendungsfähige Ausgaben in Euro (brutto)	Gesamtausgaben in Euro (brutto)
KG 300 Bauwerk - Baukonstruktionen	494.484,87	0,00	494.484,87
KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen	83.300,00	0,00	83.300,00
KG 500 Außenanlagen	23.800,00	0,00	23.800,00
Baunebenkosten	95.200,00	0,00	95.200,00
Gesamtsumme	696.784,87	0,00	696.784,87

Wir weisen darauf hin, dass die Förderung auf Ausgabenbasis erfolgt und Eigenleistungen nicht zuwendungsfähig sind.

Finanzierungsplan

	Euro
Kommunale Mittel	69.784,87
LM - MS	105.000,00
MS - BM	522.000,00
Summe	696.784,87

5 Auszahlung und Nachweis der Verwendung

5.1 Mittelanforderung

Die Zuwendung setzt sich wie folgt zusammen:

105.000,00 Euro aus Mitteln des Landes Niedersachsen und zwar

aus Mitteln des Haushaltsjahres 2020 (abzurufen bis 30.09.2022)	5.200,00 Euro
aus der Verpflichtungsermächtigung 2021 (abzurufen bis 30.09.2023)	26.200,00 Euro
aus der Verpflichtungsermächtigung 2022 (abzurufen bis 30.09.2024)	31.500,00 Euro
aus der Verpflichtungsermächtigung 2023 (abzurufen bis 30.09.2025)	26.300,00 Euro
aus der Verpflichtungsermächtigung 2024 (abzurufen bis 30.09.2025)	15.800,00 Euro

522.000,00 Euro aus Mitteln des Bundes und zwar

aus Mitteln des Haushaltsjahres 2020 (abzurufen bis 30.09.2022)	25.600,00 Euro
aus der Verpflichtungsermächtigung 2021 (abzurufen bis 30.09.2023)	130.200,00 Euro
aus der Verpflichtungsermächtigung 2022 (abzurufen bis 30.09.2024)	156.800,00 Euro
aus der Verpflichtungsermächtigung 2023 (abzurufen bis 30.09.2025)	131.000,00 Euro
aus der Verpflichtungsermächtigung 2024 (abzurufen bis 30.09.2025)	78.400,00 Euro

Die Mittel müssen aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben spätestens zu den oben genannten Ter-

minen abgerufen werden. Wir weisen darauf hin, dass bei verspätetem Abruf kein Rechtsanspruch auf Auszahlung besteht.

Gemäß Nummer 1.2 der ANBest-Gk dürfen Mittel nur soweit und nicht eher abgerufen werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Zu früh abgerufene Mittel werden von dem Zeitpunkt ihrer Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung bzw. Rückzahlung verzinst.

Wir weisen darauf hin, dass Einnahmen zur Deckung der geförderten Maßnahme dienen und vorrangig vor den hier bewilligten Fördermitteln einzusetzen sind.

Die Zuwendung darf nur anteilig mit eigenen und sonstigen Fremdmitteln in Anspruch genommen werden.

10 % der Ihnen bewilligten Zuwendung werden erst nach Abschluss des Projektes und positiver Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Die entsprechenden Vordrucke („Mittelanforderung“) werden von der NBank zur Verfügung gestellt und sind in der aktuellen Fassung zu verwenden. Sie finden diese auf der Internetseite www.nbank.de.

Wir weisen darauf hin, dass die Zuwendung auch bei Vorlage aller zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erst ausgezahlt werden kann, wenn die entsprechenden Haushaltsmittel bereitgestellt wurden.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie durch Rückgabe der beigefügten Erklärung auf einen Rechtsbehelf verzichten.

5.2 Nachweis der Verwendung

Zwischennachweis

Gemäß Nummer 5.4 ANBest-Gk ist uns ist binnen 6 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen.

Verwendungsnachweis

Abweichend von Nummer 5.4 ANBest-Gk ist der Verwendungsnachweis innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes, inklusive aller erforderlichen Unterlagen und Nachweise in **dreifacher Ausfertigung** vorzulegen.

Sollte das Projekt vor Ende des Bewilligungszeitraumes abgebrochen werden, ist der Verwendungsnachweis unverzüglich vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist durch das für Sie zuständige Rechnungsprüfungsamt gemäß Nummer 6.2 der ANBest-Gk zu prüfen. Das Rechnungsprüfungsamt muss die Prüfung unter Angabe seines Ergebnisses durch Stempel und Unterschrift bestätigen.

Die entsprechenden Vordrucke werden von der NBank zur Verfügung gestellt und sind in der aktuellen Fassung zu verwenden. Sie finden diese auf unserer Internetseite unter www.nbank.de.

6 Informations- und Kommunikationspflichten

In sämtlichen Publikationen zu der geförderten Maßnahme ist auf die Förderung durch das Land und den Bund durch Verwendung der amtlichen Wortbildmarken hinzuweisen. Auf den Bauschildern ist ebenfalls auf die Förderung hinzuweisen. Ziffer 2.2 der Anwendungshinweise zum Logo Investitionspakt "soziale Integration im Quartier" sind zu beachten. Die entsprechenden Logos können Sie als Digitalvorlage auf unserer Internetseite www.nbank.de (Öffentliche Einrichtungen > Städtebau > Investitionspakt Soziale Integration > Zum Förderprogramm > Downloads) herunterladen. Auch nach der Fertigstellung der geförderten Maßnahme ist die Bundesförderung dauerhaft – z.B. durch Plaketten, Hinweistafeln – darzustellen.

7 Evaluierung und Monitoring

Zu den in das Förderungsprogramm 2020 aufgenommenen Maßnahmen sind zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104b GG Begleitinformationen in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://stbauf.bund.de/stbaufbi/>) zu erfassen. Es ist kein Monitoring vorgesehen.

8 Prüfrechte

Folgende Stellen sind zur Prüfung Ihrer Maßnahme vor Ort anhand Ihrer Rechnungs- und Buchführungsunterlagen jederzeit berechtigt:

- die NBank,
- das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz,
- der Niedersächsische Landesrechnungshof sowie der Bundesrechnungshof.

Die vorgenannten Stellen sind berechtigt Dritte mit der Prüfung zu beauftragen. Diesen Stellen und den mit der Prüfung beauftragten Dritten sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

9 Aufbewahrungsfristen, Datenspeicherung und -verarbeitung

9.1 Aufbewahrungsfristen

*Sämtliche Belege sind maßnahmebezogen **im Original** mindestens ein Jahr nach Ende der Zweckbindung aufzubewahren und für die Prüfung bereitzustellen.*

Pflichten zur Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden von dieser Bestimmung nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

Der Aufbewahrungsort Ihrer Unterlagen ist mit Vorlage des Verwendungsnachweises mitzuteilen. Spätere Änderungen (z. B. Auslagerung) sind unverzüglich nach deren Eintritt anzuzeigen.

9.2 Datenspeicherung und -verarbeitung

Die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten werden auf Datenträgern der an der Förderung beteiligten Stellen gespeichert; in Ihrem Fall handelt es sich um

- die NBank,
- das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz,
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
- Amt für regionale Landesentwicklung .

Bei Bedarf werden die Daten in anonymisierter Form für Zwecke der Statistik und Erfolgskontrolle der Städtebauförderung verwendet.

10 Hinweise und Rechtliche Grundlagen

10.1 Hinweise

Alle in diesem Zuwendungsbescheid genannten Formulare, rechtlichen Grundlagen und weiterführenden Informationen zur Förderung finden Sie auf unserer Internetseite www.nbank.de.

10.2 Rechtliche Grundlagen

Neben Ihrem Antrag vom 03.11.2020 und Ihrer Programmanmeldung vom 18.12.2019 sowie den dort benannten Unterlagen erklären wir insbesondere den Regelungsgehalt nachfolgender Vorschriften ausdrücklich für verbindlich:

- § 44 der Haushaltsordnung des Landes Niedersachsen (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
- Strafgesetzbuch (StGB), insbesondere § 264
- §§ 3-5 Subventionsgesetz (SubvG)
- die Städtebauförderungsrichtlinie - R-StBauF
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts im Quartier und zur Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in den Kommunen (RL Investitionspakt Soziale Integration)

Die vorgenannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als verbindliche Grundlage für die Durchführung Ihres Projektes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur Klage erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (https://oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/service/elektronischer_rechtsverkehr/elektronischer-rechtsverkehr-mit-dem-niedersaechsischen-oberverwaltungsgericht-79805.html) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:

govello-1272981473459-000216750

- Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz sicher angemeldet ist, an die De-Mail-Adresse

vg-braunschweig@egvp.de-mail.de

- Bei Klageeinreichung durch ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer (oder Notarkammer) durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das besondere elektronische Anwaltspostfach (oder Notarpostfach) an die elektronische Poststelle des Gerichts unter folgender Adresse:

VGBS-Poststelle@justiz.niedersachsen.de

- Bei Klageeinreichung durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingereichte besondere Behördenpostfach an die elektronische Poststelle des Gerichts unter folgender Adresse:

VGBS-Poststelle@justiz.niedersachsen.de

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (https://oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/service/elektronischer_rechtsverkehr/elektronischer-rechtsverkehr-mit-dem-niedersaechsischen-oberverwaltungsgericht-79805.html). Ferner können über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig. Sollten Sie Fragen zu diesem

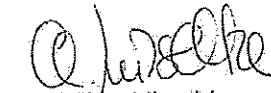
Seite 9 von 9

Bescheid haben, empfiehlt sich daher im gegenseitigen Interesse, diese ggf. mit uns vorab zu klären. Der Ablauf der Klagefrist ist in diesem Fall gleichwohl von Ihnen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Melchior



Christina Nitschke

Anlagen

– Erklärung zum Rechtsbehelfsverzicht